

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung.

Das neue Militärpensionsgesetz

wird in einem reinlich-offiziellen Blatte im Wortlaut veröffentlicht, soweit es sich auf die Offiziere und Sanitäts-offiziere des Reichsheeres, der Marine und der Schutztruppe erstreckt. Wir ergänzen nach diesem Wortlaut des Gesetzes unsere gefrigen Mitteilungen über den Gegenstand. Zunächst bestimmt der Entwurf in den §§ 1 bis 4 über den Umfang der Pension unter anderem folgendes:

Die Offiziere des Friedensstandes erhalten eine lebenslängliche Pension, wenn sie nach einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden sind. Auch bei früherem als zehnjähriger Dienstzeit erhalten die Offiziere des Friedensstandes Pension, wenn sie infolge einer Dienstverletzung zu jedem Militärdienst unfähig werden, solange die Dienstfähigkeit infolge der Dienstverletzung aufgehoben ist. Die Gewährung einer Pension kann auch bei der Stellung zur Disposition erfolgen.

Der Begriff der Dienstverletzung legt § 5 fest: Als Dienstverletzungen gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverletzung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch den Militärdienst eigenartigem Verschleiß verursacht oder verschlimmert sind.

§ 6 handelt von Betrag der Pension: Die Pension beträgt bei vollendetem zehnjähriger oder früherer Dienstzeit jährlich 2/30 und steigt nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit jedem weiteren Dienstjahre um 1/30 bis auf 1/10 des zuletzt bezogenen pensionfähigen Dienstverdienstes; die Dienstfehle, welche wegen dieses Dienstverdienstes bezogen worden ist, muß jedoch von dem Offizier mindestens ein Jahr befreit werden sein, es sei denn, daß die Pensionierung die Folge einer Dienstverletzung ist. Hat ein Offizier früher eine Stelle mit einem höheren pensionfähigen Militärdienstverdienst inne, so ist er von dem Gewinne in diese Stelle als mindestens noch ein Jahr im aktiven Dienste befreit, so wird die Pension nach dem höchsten Dienstverdienst bemessen. Für die ersten beiden Monate des Pensionseinkommens ist zu der Pension ein Zuschuß (Pensionszuschuß) festzusetzen, der die Pension bis zum zehnten Dienstjahre mindestens gleich dem Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß und Gehaltsersatz wird. Demjenigen pensionierten Offizier, welche in dem im Militär- oder Marineverdienst für pensionierte Offiziere vorgesehenen Stellen (§ 8) Verwendung finden, sind für diese Stellen im Etat ausgeworfenen Gehaltsanteile auf den Pensionszuschuß anzurechnen.

Die Offiziere ohne Pensionsanspruch können im Falle der Berufstätigkeit Pension erhalten. § 7 bestimmt: Scheidet ein Offizier vor vollendetem zehnjährigen Dienstjahre wegen Dienstunfähigkeit oder Pensionierungsverweigerung aus, so kann ihm bei vorhandener Berufstätigkeit für die Dauer eines nach dem Gehalt bestimmten Pensionseinkommens ein Zuschuß (§ 6) des zuletzt bezogenen pensionfähigen Dienstverdienstes gewährt werden.

Wegen der Pensionen der wieder verwendeten Offiziere bestimmt § 8:

Die Pension bezogenen Offiziere, welche in den im Militär- oder Marineverdienst für pensionierte Offiziere vorgesehenen Stellen Verwendung finden, steigt bei einer Gesundheitsverletzung von mindestens zehn Jahren mit jedem weiteren Dienstjahre um 1/30 bis auf 1/10 des Pensionseinkommens zu Grunde liegenden Dienstverdienstes. In anderen Fällen erfolgt die Pension bei der Veranlassung einer Wiederverwendung zum aktiven Militärdienst oder zum Dienste in der Marine oder Marineverwaltung wieder bezogenen pensionierten Offiziere. Hat die Verwendung mindestens 60 Tage gedauert, so tritt eine Gesundheitsverletzung zu Grunde liegenden Dienstverdienstes aus, wenn durch die Zeit der Verwendung ein weiterer Dienstjahre nicht vollendet ist.

Zu den §§ 9 und 10 wird der Begriff des pensionfähigen Dienstverdienstes im Folgenden angegeben; unter anderem heißt es dort:

Beträgt das ermittelte Dienstverdienst mehr als 12000 Mark, so wird von dem Mehrbetrage nur die Hälfte als pensionfähig anzurechnen. Das pensionfähige Jahresdienstverdienst ist nach oben auf volle Mark abzurunden.

Über die neben der Pension eventuell zu gewährenden Besoldungen und Zulagen bestimmt § 11 unter anderem: Die Bestimmungszulage beträgt jährlich je 900 Mark bei dem Besoldung einer Hand oder eines Fußes, bei dem Verlust der Sprache, bei Zahndent auf beiden Seiten; sie beträgt jährlich 1800 Mark bei Verlust oder Entziehung beider Augen. Die Bestimmungszulage von je 900 Mark ist ferner gültig bei Entziehung der Bewegung- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beines in dem Grade, daß bei dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist bei Verlust oder Entziehung eines Armes im Grade der völligen Gebrauchsfähigkeit des anderen Armes, bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen. Wird durch eine dieser Gesundheitsverletzungen schwerer Schaden oder Gesundheitsverletzung verursacht, so kann die staatliche Bestimmungszulage bis zu 1800 Mark jährlich erhöht werden.

Über die Kriegszulage, die Kriegsalternativen neben der Pension gewährt wird, bestimmt § 12:

Die Kriegszulage beträgt jährlich: 1. 1020 Mark, wenn die Pension von dem Dienstverdienst eines Hauptmanns oder von einem niedrigeren Dienstverdienstem bemessen ist; 2. 720 Mark, wenn die Pension von einem höheren Dienstverdienstem bemessen ist. Pensionierte Offiziere, die zum Dienste wieder bezogenen werden, erhalten die Kriegszulage nur dann, wenn infolge einer durch den Krieg erlittenen Dienstverletzung eine dauernde Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt ist.

Wegen der Alterszulage bestimmt § 13:

Die Alterszulage eines Kriegsdienstverweigerers beträgt nicht 3000 Mark jährlich, so kann ihm vom ersten des Monats ab, in welchem er das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Alters gewährt werden. Die Zulage kann bereits früher gewährt werden, wenn dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit vorbanden ist.

Die §§ 14 bis 26 enthalten Vorschriften über die Berechnung und Zahlung der Pensionen und Bestimmungen über die Befreiung und Abzug der Pensionen und Pensionansprüche. Das Wesentliche hierüber haben wir bereits mitgeteilt. Aus den weiteren Bestimmungen des Gesetzes sind nur noch die §§ 22 und 23 zu erwähnen, sie bestimmen unter anderem:

Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militärbeamte bleiben die bisherigen Gesetzesvorschriften in Kraft mit folgenden Ausnahmen: 1. Die Pensionen der pensionierten Offiziere, welche aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden sind, werden bei den früheren Kriegesverhältnissen, und zwar infolge der Zeitnahme Kriegsalternativen gewährt, und zwar nach den Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie sich auf die Bestimmungszulagen, pensionfähigen Dienstverdienstem beziehen.

Der auf Grund dieses Gesetzes den pensionierten Offizieren zu zahlende Gesamtbetrag an Pensionen und Zulagen darf nicht über denjenigen ausbleiben, welcher ihnen nach den früheren Kriegesverhältnissen, ergibt sich nach letztem an der Höhe der Bestimmungszulage, so wird er als Zuschuß gewährt. Nachzahlungen für eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Zeit können nicht stattfinden.

Schließlich ist nochmals betont, daß nach § 27 die Bestimmungszulage, die Kriegszulage und die Alterszulage bei der Veranlassung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Anschlag bleiben, auch sind sie der Pfändung nicht unterworfen. Ebenso sind die für das Grundbesitzvermögen an Hinterbliebenen zahlbaren Pensionen, Zulagen und Alterszulagen der Pfändung nicht unterworfen.

* Zu den deutsch-japanischen Handelsvertragsverhandlungen erfahren wir, daß Graf Polakowsky (Präsident am Sonntag Abend aus Wien zurückgekehrt). Es ist dies der äußerste Termin, bis zu dem Graf Polakowsky von Berlin fern bleiben kann, da ihn die im Dienstag beginnenden Reichstagsverhandlungen hierher rufen. Es muß sich also bis zu diesem Zeitpunkt entschieden haben, ob jetzt überhaupt ein Handelsvertrag mit Ostreichsländern zu

stande kommt. Man rechnet in der Regierung bestimmt damit, daß die übrigen Handelsverträge nach der Beendigung der Reichstagsverhandlungen ausgehen können. Sollte sich die Fortsetzung des Vertrages mit Ostreichsländern etwas verzögern, so wird er doch gleichzeitig mit den übrigen Verträgen verabschiedet werden.

Japan und Deutschland.

(Von unserem Korrespondenten)

20. Tokio, 20. Oktober.
Pentliches Aufsehen in der hiesigen deutschen Gesellschaft machte vor einiger Zeit ein Artikel in der „Gothaer Abendzeitung“, dessen Herausgeber ein Deutscher, F. Schröder, ist. Er war deutsch geschrieben und wandte sich in offener, rückhaltloser Sprache gegen die Politik und Politik des hiesigen deutschen Gesandten, Grafen Arco Valley. So erscheinend und klarend nun auch diese Worte waren, haben sie auch zum großen Teil den Gehörten der meisten hiesigen Deutschen bereuen Anstand, so muß man es doch gerechtfertigt beurteilen, daß der Schröder gerade dem jetzigen Augenblick und die jetzige Situation dazu benutzt hat. Die Veranlassung zum Schreiben gab ihm nämlich das große Gesteifen, zu welchem er als Vertreter der Presse aus eingeladen, aber mit allen anderen deutschen Vertretern am letzten Tage, weil von der Privatlegation entlassen, plantiert worden war. Ganz aus der Seele gesprochen hatte er wohl allen Deutschen dadurch, daß er die Einladung des Deutschen Reiches nicht scharf kritisierte, besonders weil dieser Herr am Ehrentage sitzen durfte. Die übrigen Auslassungen des Herrn Schröder finden wohl nur geteilten Beifall und sind entfallen aus Unterdrückung der Schwierigkeiten der Stellung eines deutschen Gesandten, besonders in einer so kleinen Kolonie wie der hiesigen deutschen, wo die einzige zur schonungslosen Kritik sich berufen sieht. Graf Arco Valley kam 1900 im Frühjahr von Rio de Janeiro nach Tokio und machte sich sofort dadurch beliebt, daß er für ein festes gesellschaftliches Zusammenhalten der hiesigen Deutschen alle seine Mittel und Kräfte einsetzte. Nach und nach wurde jeder einzelne mit Spezial-einladungen zur Gesellschaft beehrt, während bei offiziellen Gelegenheiten auch der Geringste nicht übersehen wurde. In diese Gastfreundschaft schloß sich auch der deutsch-sprechende Japaner aus, bis auf Lehrer und Beamte. Das ging allmählich soweit, daß manche es kaum mehr als eine Ehre betrachteten, bei der Gesellschaft eingeladen zu werden. Dazu kam die liebe Gasteselbst, es wurden Fehler gemacht in der Platzierung der Tische u. s. w., und jeder hatte das Gefühl, daß eine diskriminierte Zurückhaltung und besonderer Abneigung nicht übersehen wurde. In diese Gastfreundschaft schloß sich auch der deutsch-sprechende Japaner aus, bis auf Lehrer und Beamte. Das ging allmählich soweit, daß manche es kaum mehr als eine Ehre betrachteten, bei der Gesellschaft eingeladen zu werden. Dazu kam die liebe Gasteselbst, es wurden Fehler gemacht in der Platzierung der Tische u. s. w., und jeder hatte das Gefühl, daß eine diskriminierte Zurückhaltung und besonderer Abneigung nicht übersehen wurde.

Der auf Grund dieses Gesetzes den pensionierten Offizieren zu zahlende Gesamtbetrag an Pensionen und Zulagen darf nicht über denjenigen ausbleiben, welcher ihnen nach den früheren Kriegesverhältnissen, ergibt sich nach letztem an der Höhe der Bestimmungszulage, so wird er als Zuschuß gewährt. Nachzahlungen für eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Zeit können nicht stattfinden.

Schließlich ist nochmals betont, daß nach § 27 die Bestimmungszulage, die Kriegszulage und die Alterszulage bei der Veranlassung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Anschlag bleiben, auch sind sie der Pfändung nicht unterworfen. Ebenso sind die für das Grundbesitzvermögen an Hinterbliebenen zahlbaren Pensionen, Zulagen und Alterszulagen der Pfändung nicht unterworfen.

* Zu den deutsch-japanischen Handelsvertragsverhandlungen erfahren wir, daß Graf Polakowsky (Präsident am Sonntag Abend aus Wien zurückgekehrt). Es ist dies der äußerste Termin, bis zu dem Graf Polakowsky von Berlin fern bleiben kann, da ihn die im Dienstag beginnenden Reichstagsverhandlungen hierher rufen. Es muß sich also bis zu diesem Zeitpunkt entschieden haben, ob jetzt überhaupt ein Handelsvertrag mit Ostreichsländern zu

stande kommt. Man rechnet in der Regierung bestimmt damit, daß die übrigen Handelsverträge nach der Beendigung der Reichstagsverhandlungen ausgehen können. Sollte sich die Fortsetzung des Vertrages mit Ostreichsländern etwas verzögern, so wird er doch gleichzeitig mit den übrigen Verträgen verabschiedet werden.

Japan und Deutschland.
(Von unserem Korrespondenten)

20. Tokio, 20. Oktober.
Pentliches Aufsehen in der hiesigen deutschen Gesellschaft machte vor einiger Zeit ein Artikel in der „Gothaer Abendzeitung“, dessen Herausgeber ein Deutscher, F. Schröder, ist. Er war deutsch geschrieben und wandte sich in offener, rückhaltloser Sprache gegen die Politik und Politik des hiesigen deutschen Gesandten, Grafen Arco Valley. So erscheinend und klarend nun auch diese Worte waren, haben sie auch zum großen Teil den Gehörten der meisten hiesigen Deutschen bereuen Anstand, so muß man es doch gerechtfertigt beurteilen, daß der Schröder gerade dem jetzigen Augenblick und die jetzige Situation dazu benutzt hat. Die Veranlassung zum Schreiben gab ihm nämlich das große Gesteifen, zu welchem er als Vertreter der Presse aus eingeladen, aber mit allen anderen deutschen Vertretern am letzten Tage, weil von der Privatlegation entlassen, plantiert worden war. Ganz aus der Seele gesprochen hatte er wohl allen Deutschen dadurch, daß er die Einladung des Deutschen Reiches nicht scharf kritisierte, besonders weil dieser Herr am Ehrentage sitzen durfte. Die übrigen Auslassungen des Herrn Schröder finden wohl nur geteilten Beifall und sind entfallen aus Unterdrückung der Schwierigkeiten der Stellung eines deutschen Gesandten, besonders in einer so kleinen Kolonie wie der hiesigen deutschen, wo die einzige zur schonungslosen Kritik sich berufen sieht. Graf Arco Valley kam 1900 im Frühjahr von Rio de Janeiro nach Tokio und machte sich sofort dadurch beliebt, daß er für ein festes gesellschaftliches Zusammenhalten der hiesigen Deutschen alle seine Mittel und Kräfte einsetzte. Nach und nach wurde jeder einzelne mit Spezial-einladungen zur Gesellschaft beehrt, während bei offiziellen Gelegenheiten auch der Geringste nicht übersehen wurde. In diese Gastfreundschaft schloß sich auch der deutsch-sprechende Japaner aus, bis auf Lehrer und Beamte. Das ging allmählich soweit, daß manche es kaum mehr als eine Ehre betrachteten, bei der Gesellschaft eingeladen zu werden. Dazu kam die liebe Gasteselbst, es wurden Fehler gemacht in der Platzierung der Tische u. s. w., und jeder hatte das Gefühl, daß eine diskriminierte Zurückhaltung und besonderer Abneigung nicht übersehen wurde.

Der auf Grund dieses Gesetzes den pensionierten Offizieren zu zahlende Gesamtbetrag an Pensionen und Zulagen darf nicht über denjenigen ausbleiben, welcher ihnen nach den früheren Kriegesverhältnissen, ergibt sich nach letztem an der Höhe der Bestimmungszulage, so wird er als Zuschuß gewährt. Nachzahlungen für eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Zeit können nicht stattfinden.

Schließlich ist nochmals betont, daß nach § 27 die Bestimmungszulage, die Kriegszulage und die Alterszulage bei der Veranlassung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Anschlag bleiben, auch sind sie der Pfändung nicht unterworfen. Ebenso sind die für das Grundbesitzvermögen an Hinterbliebenen zahlbaren Pensionen, Zulagen und Alterszulagen der Pfändung nicht unterworfen.

* Zu den deutsch-japanischen Handelsvertragsverhandlungen erfahren wir, daß Graf Polakowsky (Präsident am Sonntag Abend aus Wien zurückgekehrt). Es ist dies der äußerste Termin, bis zu dem Graf Polakowsky von Berlin fern bleiben kann, da ihn die im Dienstag beginnenden Reichstagsverhandlungen hierher rufen. Es muß sich also bis zu diesem Zeitpunkt entschieden haben, ob jetzt überhaupt ein Handelsvertrag mit Ostreichsländern zu

stande kommt. Man rechnet in der Regierung bestimmt damit, daß die übrigen Handelsverträge nach der Beendigung der Reichstagsverhandlungen ausgehen können. Sollte sich die Fortsetzung des Vertrages mit Ostreichsländern etwas verzögern, so wird er doch gleichzeitig mit den übrigen Verträgen verabschiedet werden.

Musica rediviva.

Dr. Leopold Schmidt.

Als ich neulich von dem interessanten Abend der „Musica rediviva“ berichtete, ver sprach ich, auf die künstlerische Umgebung, in der sich die Interzellular-konzerte abspielen, diesmal einige eingehender zurückzukommen. In diesem Vorhaben hat mich das Privatkonzert befreit, das die „Société des Concerts d'instruments anciens“ — so nennen sich die Gebläsebesitzer der „Musica“ — am Mittwoch einem kleinen Kreise geladener Zuhörer gab. Das Verdienst, uns mit diesen Instrumenten bekannt zu machen, kann Frau Guibert nicht hoch genug anzurechnen werden. Ich zähle diesen Abend zu den eigenartigsten und gewöhnlichsten, die ich seit langem erlebt habe, und allen anderen Anwesenden ist es sicherlich ebenso gegangen. Am 1. und 2. der feinen und aparten Kunst, die da geboten wurde, wollten Freunde zu gewinnen; auch das wird nicht schwer fallen, wenn man ihre reiche, ihre Natur entsprechende Wirkungs-sphäre anerkant.

Schon seit geraumer Zeit ist die Kunst in der Vergangenheit für unser Publikum fremd geworden. Auf der einen Seite der Kultur des Modernen in seinen extremsten Erscheinungsformen, auf der anderen, das liebevolle Hervordringen der vergangenen Kunstwerke oft weit zurückliegender Epochen — das sind die Pole, um die es sich vorzugsweise dreht. Der Zeit- und Weltanschauung über das Altertum, der unsrer gesamten Kunst eigen ist, vermag sich auch beim Musiker nicht. Es reizt ihn, praktisch zu verwenden, was die rühmlichst freigelegte Forschung auf historischem Gebiete von Jahr zu Jahr erschließt. In Paris hat sich nun unter der Leitung des geistvollen und feinsinnigen Saint-Saëns aus solichem Antriebe eine Gesellschaft gebildet, die ein noch ungenutztes Schatzlager über die besten Instrumente ins Auge gefaßt hat. Der altmännlichen Kammermusik und zugleich den Instrumenten, auf denen das 17. und 18. Jahrhundert sie ausstufte, hat sie ihre wiedererlebende Interesse zuge-

wendet. Eine war ohne das andere nicht möglich. Diese Musik würde auf modernen Instrumenten das Beste ihrer Wirkung verlieren, und für die alten Instrumente wiederum gibt es vorläufig keine andere als die zeitgenössische Literatur. Über eine drei Jahre lang begann die Vereinigung in aller Stille ihre Versuche; jetzt darf sie in Paris bereits auf eine stattliche Anhäufung von Werken prahlen.

Die ausübenden Mitglieder der Société sind, wofür sie vollständig zu uns gekommen, ihrer fünf. Da ist zuerst die Familie Galabaudi. Henri Galabaudi, ein Virtuose auf der Viola d'amore, scheint ein vielseitig gebildeter Musiker zu sein, da er auch das Arrangement aller Musikstücke bezieht. Sein einziger Sohn, der jüngere Galabaudi, vertritt die Stelle ihrer Versuche; jetzt darf sie in Paris bereits auf eine stattliche Anhäufung von Werken prahlen.

Die ausübenden Mitglieder der Société sind, wofür sie vollständig zu uns gekommen, ihrer fünf. Da ist zuerst die Familie Galabaudi. Henri Galabaudi, ein Virtuose auf der Viola d'amore, scheint ein vielseitig gebildeter Musiker zu sein, da er auch das Arrangement aller Musikstücke bezieht. Sein einziger Sohn, der jüngere Galabaudi, vertritt die Stelle ihrer Versuche; jetzt darf sie in Paris bereits auf eine stattliche Anhäufung von Werken prahlen.

der auf seinem dreijährigen Kontrabaß seiner Wunderbegabung berichtet. In einer Sonate von Vivaldi für Viola d'amore und Kontrabaß, in der das tiefere Instrument zuweilen die Violine übersteigt, ließ er Klangfarben von einer Reichheit und Ausdrucksfähigkeit hören, wie sie auf unseren Kontrabässen unmöglich sind. Den Streichern gestellte sich auf dem Tasteninstrument der Zeit Fräulein Marg. Delcourt, eine geschickte Clavichordistin und geschmackvolle Musikerin.

Es wäre nicht undenkbar, daß das Clavichord wieder Mode wird. Nicht als Ersatz für das Pianoforte, aber für die Aufführung alter Musik (im Wechsel mehrfach bezieht) und als Spielerei im Besonderen der Damen. In der Familie der Galabaudi gehörig, der Klavichord, bei denen im Gegensatz zum Klavichord (dem Instrument Bachs) die Saite von einem Federblech angezogen wird, gibt es einen kurzen, zitterähnlichen Ton, der aber nicht ohne Reiz ist. Die Exemplare, die in Wien in Paris jetzt gebaut hat, und von denen Fräulein Delcourt eines spielte, sind den mit doppeltem Metall nachgebildet. Die Klavichord beider sind der Regel nach einander ein Spiel von überraschender Wirkung. Das Verdienst, hier zuerst auf das Clavichord wieder aufmerksam gemacht zu haben, gebührt Wanda Landowska, der von früher her bekannten amantigen und intelligenten Pianistin, die es am vorigen Sonntagabend in der Hochschule spielte. Leider war ihre Musik des großen Saales so unklar, daß man keine rechte Freude an ihren Vorträgen haben konnte. Zweierlei wurde mir dabei wieder klar. Erstens, daß die Klavichord alte Musik jetzt stets zu schnell gespielt werden — die Hände-Variationen, wie sie Frau Landowska nahm, auch die F-dur-Invention von Bach erzeugen nur noch ein unklares Geräusch — und dann, daß alle Vortragsinstrumente unserer Pianisten nicht im Geiste der alten Kompositionen sind. Denn das Klavichord wie die alten Clavichordinstrumente überhaupt gestattete ganz andere Zusammenstellungen nach Stimmverhältnissen.

Genau interessant war die Instrumente und ihre Vertreter waren die vorgeführten Kompositionen. Das sind durchaus keine schablonenhaften oder harmlosen Rococo-falschen. Wie